



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 2.238 RRB 1882/2579**
Titel **Zulagen für die Brandassekuranzkanzlei.**
Datum 30.12.1882
P. 1180–1182

[p. 1180]

[Präsidential-Verfügungen.
30. December 1882]

Die Direktion des Innern berichtet:

Die Besoldungen des Personals der kant. Brandassekuranzkanzlei sind durch das Gesetz vom 4. Mai 1863 betr. eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich & theilweise durch Regierungsbeschluß vom 4. Mai 1872 normirt. In Folge der seit dieser Zeit eingetretenen Veränderungen in den Geldverhältnissen & Lebens- // [p. 1181] bedürfnissen sind nun aber die dießfälligen Besoldungsansätze durchaus ungenügend geworden, & es hat, in Würdigung dieser Thatsache, der Regierungsrath seit 1873 den betreffenden Angestellten alljährlich Besoldungszulagen bewilligt, welche Zulagen jeweilen aus der Brandassekuranzkassa, aus welcher das Personal der Brandassekuranzkanzlei gesetzlich besoldet wird, ausgerichtet worden sind.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschließt:

I. Für das Personal der kant. Brandassekuranzkanzlei werden pro II. Semester 1882 aus der Brandassekuranzkassa nachbezeichnete Besoldungszulagen bewilligt:

Name	Stellung	Besoldung	Zulage Bemerkungen.
			II. Semester
Schoch	Sekretär	2800	300
Bodmer	Kanzlist	1800	250 nicht inbegriffen 100 Fr. für Mehrarbeiten.
Peter	“	1600	200 in der Meinung, daß von nun an pr.
	II. Sem. Nachzahlung		200 Sem. 300 Fr. aufgenommen werden.
Kottinger	“	1500	200
Schäppi	“	1300	300
Kleiner	Kanzleigehülfe	Taggeld	100
Altorfer	“	“	100
Müller	“	“	50
Bachmann	“	“	50 // [p. 1182]

II. Mittheilung an die Direktion der Finanzen. //

[Transkript: ihr/11.12.2015]